Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 9577.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines verloren gegangenen Grundbuchblattes des Amtsgerichts in Marienburg. Vom 17. Oktober 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Gemäßheit des §. 132 der Grundbuchordnung (Gesetz-Samml. 1882 S. 121), was folgt:

Das bei dem Amtsgerichte zu Marienburg verloren gegangene Blatt 15 des Grundbuches Band I von Tralau über ein Molkereigrundstück ist nach Maßgabe des Inhalts der dieses Grundstück betreffenden Grundakten und des aus der Zeit vor dem Jahre 1888 herrührenden Inhalts der den Grundakten vorgehefteten Tabelle wiederherzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 17. Oktober 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1892.

(Nr. 9578.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Gemünd, Blankenheim, Bergheim, Lennep, Remscheid, Lebach, Hermeskeil und Saarburg. Vom 14. Oktober 1892.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Merkstein,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Frauwüllesheim, Eggersheim und Irresheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Katastergemeinde Unter-Golbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Ahrdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Quadrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lennep gehörige Gemeinde Radevormwald, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Lennep und Remscheid belegene Bergwerk Greuel, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lennep bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Dorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Farschweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Beurig

am 15. November 1892 beginnen soll.

Berlin, den 14. Oktober 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Freilegung und Regulirung mehrerer Straßenstrecken erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30 S. 295, ausgegeben am 22. Juli 1892;

2) das am 25. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft zu Beßlich im Kreise Trier (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 37 S. 443, ausgegeben am 16. September 1892;

3) das am 28. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband der Reichenberger und Weslinker Rosenauen im Danziger Deichverbande, Kreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 38 S. 333, ausgegeben am 17. September 1892;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ragnit für den Bau einer Chaussee von Szillen-Jurgaitschen über Babillen nach Jägerkrug und von dieser abzweigend einer Chaussee von Grüneberg bis zur Grenze des Kreises Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 38 S. 252, ausgegeben am 21. September 1892;

5) der am 26. August 1892 Allerhöchst vollzogene II. Nachtrag zu dem Statut des Vogtsdorf-Halbendorf-Zelasnoer Deichverbandes vom 13. Dezember 1882 beziehungsweise vom 16. April 1889 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 40 S. 301, ausgegeben am 30. September 1892;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 19. September 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Naugard für die von ihm zu bauende Kreischaussee von Jhnazoll über Priemhausen, Rosenow und Darz nach der Massow-Stargarder Chaussee unweit der Stadt Massow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 42 S. 321, ausgegeben am 21. Oktober 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei